



## Beschlussvorlage

Nr.: BV/028/2015 / öffentlich

## 2. Änderung der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen vom 16.07.2010

### Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Jugend-, Sport-, Kultur-, Freizeit- und Sozialausschuss	04.03.2015
Verwaltungsausschuss	11.03.2015
Stadtrat	18.03.2015

### Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage beigefügte 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen der Stadt Friesoythe wird hiermit beschlossen

### Begründung:

Die zur Zeit gültige Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen vom 16.07.2010, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.03.2013, ist seit dem 01.08.2013 in Kraft. Der „Arbeitskreis Kindergarten“ beim Bischöflich Münsterschen Offizialat hat vorgeschlagen, die Elternbeiträge (im kommunalen Bereich: Gebühren) zum 01.08.2015 zu erhöhen. Erforderlich ist diese Beitragserhöhung zum einen, weil die Personalkosten durch die Tarifabschlüsse des TVöD deutlich gestiegen sind. Zum anderen entstehen weitere Personalkosten, da in den hiesigen Krippengruppen Drittkräfte eingesetzt werden. Außerdem gibt das Bischöflich Münstersche Offizialat an, dass durch die allgemeine Kostensteigerung in den letzten Jahren der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtausgaben deutlich unter den empfohlenen 30 % liege. Des Weiteren wurde die letzte Beitragsanpassung am 01.08.2013 vorgenommen und somit auf eine Erhöhung der Beiträge zum 01.08.2014 verzichtet. Mit der Erhöhung der Beiträge zum 01.08.2015 wird eine Beitragskontinuität bis zum 31.07.2017 gewährleistet. Es soll im Landkreis Cloppenburg, anders als im Landkreis Vechta, dabei bleiben, die Krippengebühren nicht um den Faktor 1,25 zu erhöhen. Sie entsprechen den Kindergartengebühren.

Es besteht eine Absprache zwischen dem Offizialat und den Städten und Gemeinden, die Satzungen und die Beitragsordnungen entsprechend anzugleichen. Die bisherige Gebührenstaffelung ist nachstehend ersichtlich.

Anrechenbares Einkommen	Regelgruppe		Ganztagsgruppen					Sonderöffnungen je angef. ½ Std. €
	Wöchentl. 20,0 Std. €	Wöchentl. 25,0 Std. €	Wöchentl. ü. 30,0 Std. €	Wöchentl. ab 35,0 Std. €	Wöchentl. ab 40,0 Std. €	Wöchentl. ab 45,0 Std. €	Wöchentl. Ab 50,0 Std. €	
bis 26.000,00 €	74,00	93,00	110,00	130,00	148,00	167,00	185,00	7,00
bis 34.000,00 €	91,00	113,00	136,00	159,00	181,00	204,00	227,00	8,00
bis 44.000,00 €	114,00	143,00	172,00	201,00	229,00	258,00	286,00	10,00
bis 57.000,00 €	141,00	177,00	212,00	247,00	282,00	318,00	353,00	12,00
bis 68.000,00 €	170,00	213,00	255,00	298,00	340,00	383,00	425,00	15,00
ab 68.001,00 €	189,00	237,00	281,00	332,00	377,00	426,00	472,00	18,00

### Anlagen

2. Änderungssatzung Krippenplätze

Bürgermeister